

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Juni 2018

466

GRG Nr.	16	EA 64	224
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Hans Eschenmoser vom 18. April 2018 „Objektkredit 2. Thurkorrektur Weinfeld-Bürglen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Thurkorrektur Weinfeld-Bürglen hat eine lange Vorgeschichte. Bereits ab der Jahrtausendwende wurden erste Ideen für einen zeitgemässen Hochwasserschutz im Thurraum zwischen Weinfeld und Bürglen entwickelt - ab 2003 unter Mitwirkung einer regional verankerten Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus verschiedenen Interessenvertretungen. Im Herbst 2011 lag das Bauprojekt Bürglerau (Istighofer Brücke bis Badi Weinfeld) öffentlich auf, gegen das neun Einsprachen eingingen. Kritisiert wurde u.a. der als hoch empfundene Landverbrauch, speziell in der Grubenau und beim Exerzierplatz. In der Folge entschied der Regierungsrat, das Bauprojekt überarbeiten zu lassen.

Am 3. Dezember 2014 genehmigte der Grosse Rat schliesslich mit grosser Mehrheit den Objektkredit für das Vorhaben "2. Thurkorrektur, Hochwasserschutzprojekt Weinfeld-Bürglen, Bauprojekt 2014, Abschnitt Weinfeld-Bürglen, km 28.7 bis 32.4" in der Höhe von rund 27,8 Millionen Franken. Beim Bauprojekt 2014 handelt es sich um eine Kompromisslösung. Es stellt aus Sicht des Regierungsrates den kleinstmöglichen gemeinsamen Nenner zwischen der Pflicht zum Hochwasserschutz mit den vom Bundesrecht geforderten ökologischen Aspekten, der Berücksichtigung der erweiterten Wasserkraftnutzung und den verschiedenen Partikularinteressen dar. Zudem schafft es eine wertvolle Landschaft für Mensch und Natur.

Die Notwendigkeit, Weinfeld besser vor Hochwasser zu schützen, war im Grossen Rat weitgehend unbestritten. Explizit kritisiert wurden aber u.a. Angaben in der separaten Budgetbeilage zum Hochwasserschutzprojekt. Auslöser waren - wie im vorliegenden parlamentarischen Vorstoss - die Darstellungen zum Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen. So wurden zwar auf Seite 8 der Dokumentation die „Situation heute“ und die Situation „Bauprojekt 2014“ nach dem maschinellen Eingriff dargestellt, nicht

jedoch die möglichen Veränderungen bis hin zur Beobachtungslinie und zur Interventionslinie. Bis zur Beobachtungslinie wird die Dynamik der Thur am Flussufer zugelassen. Sobald sie erreicht wird, entscheiden die zuständigen Stellen über das weitere Vorgehen. Die Beobachtungslinien wurden so gewählt, dass nur Flächen im heutigen Vorland der Dynamik der Thur ausgesetzt sind. Die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen im Bereich Grubenau, Exerzierplatz und entlang dem rechten Ufer zwischen der Brücke Istighofen und dem Unterwasserkanal EW Bürglen liegen hinter den Beobachtungslinien. Die Interventionslinie darf die Thur nicht überschreiten: sie wird mit baulichen Massnahmen gesichert. Diese beiden Linien waren auf Seite 10 der Dokumentation lediglich abgebildet, aber nicht mit dem potenziellen Verlust von Flächen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten verknüpft. Aus diesem Grund wurde die Dokumentation schon in der Beratung von einem Kantonsrat als „nicht fair“ bezeichnet.

In den Bauprojektunterlagen sind die Zahlen bereits heute enthalten. So wurden auch für das „Bauprojekt 2014“ alle potenziellen Flächenverluste ausgewiesen (Plan Nr. 4826.1505-02A vom 19.09.2014; Auswirkungen des Projekts auf die einzelnen Flächen Ist-Zustand, nach Abschluss der Bauarbeiten, Entwicklung bis zur Beobachtungslinie, Entwicklung bis zur Interventionslinie). Um dieser Kritik zu begegnen und dem Bedürfnis nach einer ausführlicheren Dokumentation nachzukommen, wird bei künftigen Flussbauprojekten in der Botschaft an den Grossen Rat auch ausgewiesen werden, wie viel Landwirtschaftsland und wie viel Wald bis hin zu welcher Linie im Laufe der Zeit der allfälligen Erosion preisgegeben werden.

Mit der ersten Thurkorrektur in den Jahren 1867 bis 1893 hatte der Kanton Thurgau durch die Kanalisierung und Begradigung der Thur rund 400 Hektaren Kulturland ausserhalb der Dämme gewonnen - heute mehrheitlich Fruchtfelder.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt.

Frage 1

Bereits in der Budgetdebatte war die Dokumentation mit den gleichen Argumenten kritisiert worden wie jetzt mit dem vorliegenden Vorstoss. Im Departement für Bau und Umwelt hatte dies wie oben erwähnt zur Folge, dass in künftigen Dokumentationen für den Grossen Rat die Flächenzahlen inkl. Beobachtungs- und Interventionslinie ausgewiesen werden. Von einer Täuschung des Grossen Rates kann aber nicht gesprochen werden. Zum einen waren die Linien auf einer eigenen Karte dokumentiert, zum anderen wurden die Auswirkungen in der Debatte explizit thematisiert, in welchem Umfang sich die allfällige Erosion auswirken kann.

Frage 2

Der Kanton ist seit Jahren bestrebt, Weinfeldern besser vor Hochwasser zu schützen. Den heutigen Damm zu sanieren, reicht aber für den Extremfall nicht aus. Das Bauprojekt 2014 besteht deshalb aus verschiedenen, aufeinander abgestimmten Massnahmen. Auch wäre eine reine Dammsanierung nicht mit dem Bundesrecht vereinbar, wonach Wasserbauprojekte naturnah ausgeführt werden müssen (Art. 4 Abs. 2 WBG; SR

721.100 und Art. 37 Abs. 2 GSchG; SR 814.20). Dies betrifft alle Korrekektionsprojekte an der Thur.

Wegen den grossen Verzögerungen durch die laufenden Rechtsmittelverfahren hat die Projektleitung aber geprüft, ob allenfalls Baumassnahmen auf jenen Flächen, die nicht von Einsprachen betroffen sind, vorgezogen werden können, um die Situation so rasch als möglich zu verbessern. Dies, weil es nach der langen Phase ohne grosse Hochwasser an der Thur immer wahrscheinlicher wird, dass es bei einem heftigen Unwetter im Säntisgebiet zu zerstörerischen Überschwemmungen wie 1978 kommt. Eine Machbarkeitsstudie im Frühjahr 2016 hat jedoch gezeigt, dass durch einen Teilausbau keine relevanten Wasserspiegelabsenkungen zu erwarten wären. Die Folge wären primär Mehrkosten im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken, welche in Anbetracht des geringen Nutzens nicht gerechtfertigt wären. Deshalb wurde dieser Ansatz nicht weiterverfolgt.

Sanierungsarbeiten am bestehenden Damm (losgelöst vom Bauprojekt 2014) müssten aufgrund ihres Ausmasses sodann rechtlich als Korrektion im Sinne von § 12 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) betrachtet werden. Es wäre ein Projekt erforderlich, welches einem Verfahren nach § 18 WBSNG unterstellt werden müsste. Auch hier wäre nicht auszuschliessen, dass Einsprachen die Umsetzung verzögern.

Frage 3

Nach langjährigen Planungsarbeiten, umfangreichen Variantenvergleichen, 14 Workshops mit der regionalen Arbeitsgruppe, zahlreichen Detailabklärungen, einer vollständigen Projektüberarbeitung für einen besseren Kulturlandschutz sowie schliesslich einem gültigen Kreditbeschluss des Grossen Rates für das „Bauprojekt 2014“ sieht der Regierungsrat keinen Grund, das Projekt nochmals zu überarbeiten.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach